

Kinderschutzkonzept



Stand Dezember 2022

Krefelder Weg 90 - 47906 Kempen – Tel. 02152 - 36 00

info@kita-unterweiden.de – www.kita-unterweiden.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
1 Einleitung	2
2 Gesetzliche Grundlagen	2
2.1 § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	2
2.2 § 8b SGB VIII - „Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“	4
2.3 § 47 SGB VIII - Meldepflichten	5
3 § 4 KKG - (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) Beratung und Übermittlung durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung	7
4 § 8 SGB VIII - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	8
5 § 37a SGB IX Gewaltschutz	9
6 Leitbild	9
7 Risikoanalyse	10
8 Kommunikationskultur	12
9 Teamentwicklung	13
10 Qualitätssicherung – beinhaltet 3 Qualitätsmerkmale	14
10.1 Strukturqualität	14
10.2 Prozessqualität	15
10.3 Ergebnisqualität	15
11 Eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen	15
12 Dokumentation nach SGB VIII, §8a - Ablaufdiagramm	18
12.1 Anlage 1: Beobachtungsbogen	20
12.2 Anlage 2: Interner Beratungsplan	21
12.3 Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan	22
12.4 Anlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren	23
12.5 Anlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten	24

13	Datenschutz	25
14	Fehlverhalten durch pädagogische Fachkräfte	25
15	Handlungsleitlinie für die Mitarbeiter*innen	27
16	Verhaltenskodex Familienzentrum „Unter den Weiden“ e.V.	29
17	Beschwerdemanagement	31
17.1	Definition	31
17.2	Einleitung Beschwerdemanagement	31
17.3	Beispiele	32
17.4	Das Beschwerdeverfahren für die Kinder	32
17.5	Das Beschwerdeverfahren für die Eltern	34
17.6	Welche Anlaufstellen für Beschwerden gibt es von außerhalb?	35
17.7	Das Beschwerdeverfahren für die Mitarbeiter	35
17.8	Prozessdiagramm	36
17.9	Formular Offenes Ohr	37
17.10	Formular Beschwerdeprotokoll	38
18	Sexualpädagogisches Konzept	39
18.1	Der Umgang mit Nähe und Distanz	39
18.2	Sprache	40
18.3	Konfliktsituationen	40
18.4	Sauberkeitserziehung	40
18.5	Professionelles Wickeln	41
18.6	Mittagsruhe und Mittagsschlaf	42
18.7	Körpererkundungsspiele	42
18.8	Diese Regeln gelten bei uns für Doktor-, Rollen- und Körperspiele	43
18.9	Handlungsleitfaden	43
18.10	Für uns als Fachkräfte gilt zu überprüfen	44
18.11	Selbstbefriedigung	44
18.12	Präventive Angebote	45

19	Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten unter Kindern	47
19.1	Handlungsleitfaden bei übergriffigem Verhalten von Kindern - Handeln in der Situation	48
19.2	Informationskette	48
19.3	Umgang in der Gruppe	49
20	Zusammenwirkung mit Dritten	50
	Literaturverzeichnis	V
21	Impressum	VII

„Kinder sind nicht erst Leute von morgen, sie sind es heute schon.

Sie haben ein Recht darauf, ernst genommen zu werden.

*Sie haben ein Recht darauf, von Erwachsenen mit Freundlichkeit und
Respekt behandelt zu werden,
als gleichwertige Partner.*

*Man sollte ein Kind zu dem Menschen heranwachsen lassen,
der es ist und der in ihm steckt,
denn die „unbekannte Person“ in einem jeden von ihnen
ist die Hoffnung der Zukunft.“¹*

¹ Lifton, 1988 , entnommen aus: Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte, S.14



1 Einleitung

Die Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte „Unter den Weiden“ e.V. betreuen Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt. Ebenfalls werden Kinder mit besonderem Förderbedarf bzw. Kinder mit (drohender) Behinderung, im Rahmen der Basisleistung 1 in unserer Einrichtung betreut. Dadurch tragen die Mitarbeiter*innen große Verantwortung, für das körperliche, geistige und seelische Wohl der ihnen anvertrauten Kinder Sorge zu tragen. So ist es auch ihre Pflicht, die Kinder vor jeglicher Form von Übergriffen, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Das Wohl der Kinder hat die höchste Priorität.

Dieses Schutzkonzept soll alle Bemühungen der Fachkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Einrichtung verdeutlichen, auf der Basis von Wertschätzung und Respekt eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln, die keiner Form von Gewalt und übergriffigem Verhalten eine Chance bietet.

Ziel des Konzeptes ist es, Verfahrensabläufe und Handlungsmöglichkeiten zu benennen, die Fachkräfte nicht nur für die Wahrnehmung von Gefahren zu sensibilisieren, sondern auch die Sicherheit bieten, die notwendigen Schritte in Gefahrensituationen einzuleiten.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den



Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.2 § 8b SGB VIII - „Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie



2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

2.3 § 47 SGB VIII - Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden [...]

Im Rahmen der Intervention und Abwendung von Gefahren für das betroffene Kind ist dann im § 8a SGB VIII das konkrete Vorgehen benannt, hierzu muss es Vereinbarungen zwischen örtlichem Jugendamt und Einrichtungen geben.

Die Meldung im Rahmen des § 8a SGB VIII an das örtliche Jugendamt entbindet den Träger nicht von der Meldung an das Landesjugendamt im Sinne des § 47 SGB VIII. Im Verfahrensablauf zu § 8a SGB VIII geht es um den sofort notwendigen Schutz eines Kindes, der die Umstände außerhalb der Einrichtung berücksichtigt. Die Meldung nach § 47 SGB VIII beinhaltet die Information über Vorkommnisse/Ereignisse in der Kindertageseinrichtung selbst, die eine Beurteilung über die Aufrechterhaltung des zukünftigen Betriebes notwendig machen.

Die fachliche Begleitung und Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft gemäß § 8b SGB VIII kann durch die Fachkräfte in Anspruch genommen werden.

Zuständigkeiten sind also unterschiedlich und müssen vor ihrem jeweiligen Hintergrund im Verfahrensablauf einbezogen werden („Wer macht was und ist wofür verantwortlich?“).



Auch wenn der Schutz persönlicher Daten Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und die Basis einer vertrauensvollen Arbeit zwischen Einrichtung und Eltern auszeichnet, stellt der Kinderschutz die Grenze der Wahrung des Datenschutzes dar. Zur Erfüllung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII dürfen Sozialdaten auch ohne Mitwirkung/ Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Das Jugendamt darf also in einer Einrichtung im Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung Informationen einholen. Ebenso darf/muss die Einrichtung in diesen Fällen auch ohne Zustimmung der Eltern Informationen an das Jugendamt im Rahmen des § 8a SGB VIII weiterleiten. In beiden Verfahren ist es ratsam, wenn möglich, Eltern über den Informationsfluss in Kenntnis zu setzen, sofern dieser Schritt nicht eine zusätzliche Gefährdung für das Kind darstellen würde.



3 § 4 KKG - (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) Beratung und Übermittlung durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

4 § 8 SGB VIII - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

5 § 37a SGB IX Gewaltschutz

- (1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.
- (2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

6 Leitbild

Uns, dem Träger und dem pädagogischen Team der Kindertagesstätte „Unter den Weiden“ e.V. ist es ein besonderes Anliegen, die uns anvertrauten Kinder bei ihrer Auseinandersetzung mit der Welt zu unterstützen – unter Einbeziehung ihrer Fähigkeiten und ihrer Stärken.

Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe und nehmen jedes Kind so an, wie es ist. Unsere Kindertagesstätte ist ein Ort für alle Kinder und Familien, unabhängig von sozialer oder kultureller Herkunft, besonderem Förderbedarf und von dem jeweiligen Geschlecht. Das Wohl der Kinder steht für uns an oberster Stelle.



Die Rechte der Kinder werden gewahrt und spielen im pädagogischen Alltag eine zentrale Rolle. Freiwilligkeit und Beteiligung der Kinder sind für uns eine Selbstverständlichkeit, die wir als Grundlage unseres pädagogischen Handelns ansehen. Ein professionelles und authentisches Verhalten der Fachkräfte ist Grundvoraussetzung für die Arbeit mit den Kindern und Familien. ²

Unser zertifiziertes Familienzentrum hat zudem die Aufgabe, Familien bei der Erziehung und im Alltag zu unterstützen, um so an einer frühzeitigen Förderung und Prävention, einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und mehr Chancen- und Bildungsgerechtigkeit mitzuwirken.

Als Elterninitiative legen wir besonderen Wert auf ein Miteinander. Die Bedürfnisse der Familien werden in die Arbeit einbezogen. Der Grundgedanke ist, eine Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und den pädagogischen Mitarbeiter*innen aufzubauen. Der Träger steht den Eltern ebenfalls als vertrauensvoller Ansprechpartner zur Seite.

Nur durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit kann erreicht werden, den Kindern und ihren Eltern in allen Bereichen der Bildungswelten ein persönlicher Begleiter zu sein.

Mit unserer besonderen, ländlichen Lage und unseren pädagogischen Schwerpunkten, der Natur und der Bewegung, geben wir den Kindern den Raum, Forscher*in und Entdecker*in in der eigenen Lebenswelt zu sein und sichern so eine auf jedes Kind zugeschnittene Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages.

7 Risikoanalyse

Basierend auf der von uns im Juli 2021 durchgeführten Risikoanalyse, haben wir unser Kinderschutzkonzept entwickelt. Die Risikoanalyse wurde von allen am Kinderschutzkonzept beteiligten Personen (Träger, Team, Elternbeirat) durchgeführt. In der Risikoanalyse geht es primär darum, welche Gefahren für das Wohl der Kinder in der Kindertagesstätte entstehen können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um entsprechende Gefahren abzuwenden.

² Rechte des Kindes und Verfassung Partizipation: siehe pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte „Unter den Weiden“ e.V.



Als Leitfaden diente uns ein vorgegebener Fragebogen. Dieser Leitfaden bezieht unter anderem die Alters- und Gruppenstruktur, Kinder mit (drohender) Behinderung, die personelle Besetzung, die Konzeption, räumliche Gegebenheiten, Umgang mit Nähe und Distanz, Machtgefälle und Körperkontakt, Personalmanagement, informelle und zuständige Strukturen, Haltung und Fachwissen der pädagogischen Fachkräfte ein.

Hierzu haben die entsprechenden Beteiligten Maßnahmen, Standards und Strukturen entwickelt und in das Kinderschutzkonzept aufgenommen. Die Ausführungen dazu finden Sie auf den folgenden Seiten.

Die Risikoanalyse wird einmal jährlich überprüft und Maßnahmen entsprechend angepasst oder weiterentwickelt.

Personalmanagement

Die Auswahl und Einstellung von neuem pädagogischem oder hauswirtschaftlichem Personal obliegt dem Träger und der Einrichtungsleitung. Der Elternbeirat wird über das Bewerbungsverfahren informiert und entsprechend angehört.

Offene Stellen werden intern und/ oder extern ausgeschrieben.

Die Sichtung der Bewerbungsunterlagen, sowie die Durchführung der Vorstellungsgespräche liegen ebenfalls in Hand des Trägers und der Einrichtungsleitung.

Im Vorstellungsgespräch nutzen wir einen von uns erarbeiteten Leitfaden, der Fragen zum Thema Kinderschutz und die Haltung zum Kind abfragt. Empathie und Einfühlungsvermögen, sowie der Umgang mit Machtgefällen spielen auch eine große Rolle bei der Einstellung. Bei der Einstellung von Kita-Assistenzen und zusätzlichen pädagogischen Fachkräften für Kinder mit (drohender) Behinderung, gehen wir zusätzlich auf die intensivere eins-zu-eins Arbeit ein. Insbesondere wenn die entsprechenden Kräfte, die Kinder im Alltag beständig begleiten müssen. Ein besonderes Augenmerk wird bei den Fachkräften, auf die vorurteilsfreie Haltung gegenüber Diversität, Besonderheiten und Vielfältigkeit beim Kind gelegt.

Um einen möglichst objektiven Eindruck der Bewerber*innen zu gewinnen, ist eine weitere Voraussetzung eine Hospitation. Den Eindruck den die Kinder, sowie die pädagogischen Fachkräfte erhalten, wird in die Entscheidung zur Einstellung einbezogen.



Einstellungsvoraussetzung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Dies gilt ebenfalls für Praktikant*innen. Dieses wird alle fünf Jahre, von allen Mitarbeitern*innen erneut angefordert.

Jede/r neue Mitarbeiter/in bekommt ein, seiner Funktion entsprechendes Einarbeitungskonzept. Dieses wird mit der Einrichtungsleitung besprochen. In darin vereinbarten Abständen finden Gespräche statt, um die darin getroffenen Anforderungen und Vereinbarungen, sowie offene Fragen des/r Mitarbeiter*in zu überprüfen. Der/dem neuen Mitarbeiter*in steht sowohl die Einrichtungsleitung, als auch ein/e Kolleg*in aus der Gruppe zur Seite, der/die für Fragen, Hilfestellungen und eine offene Fehlerkultur verantwortlich ist.

Mit Beendigung der Probezeit, von in der Regel sechs Monaten, ist die Einarbeitung abgeschlossen.

8 Kommunikationskultur

Der effektive Kinderschutz ist fester Bestandteil im Alltagshandeln unserer Mitarbeiter*innen und des Trägers. Kinderschutz besteht aus Prävention und Intervention, die konzeptionell verankert sind und durch alle beteiligten Fachkräfte umgesetzt werden. Zur Prävention gehören die Stärkung der Kinder und der Mitarbeitenden sowie der Einbezug der Eltern. Ergänzend dazu sind im Rahmen der Intervention die Handlungsschritte abgestimmt und für alle transparent.

Die Kommunikation teamintern, mit der Einrichtungsleitung und dem Träger sind von Vertrauen und Wertschätzung geprägt. Die Fähigkeit zur sachlichen Kritikäußerung und auch die Kritikannahme als zentrale Punkte eines anerkennenden Umgangs untereinander werden von allen Mitarbeitenden erwartet. Auch den pädagogischen Fachkräften ist zudem die Nutzung von Instrumenten aus dem Beschwerdemanagement möglich. Im Rahmen dieser lösungsorientierten Grundhaltung sollen Fehlerquellen identifiziert und damit zur Optimierung von Verfahrensabläufen beigetragen werden.

Zur Vorbeugung von Gefahren für die Kinder ist eine transparente Kommunikation von zentraler Bedeutung. Ängste und Unsicherheiten der Fachkräfte werden durch Feedback-Gespräche, angebotene Supervisionen, Fortbildungen und



Informationsveranstaltungen abgebaut. Regelmäßige Mitarbeitergespräche mit der Einrichtungsleitung und/oder auf Wunsch mit dem Träger der Einrichtung bieten ebenfalls die Möglichkeit die eigene pädagogische Haltung und Arbeit zu reflektieren.

Auch eigene Erfahrungen mit Gewaltsituationen müssen beachtet werden, da sie dazu führen könnten, unbewusst Gefahrensituation von Kindern falsch einzuschätzen und ungenügend zu bewerten. In derartigen Fällen ist die Zugänglichkeit der Leitung und des Trägers für diese sensible Problematik von großer Wichtigkeit.

Die Vorgehensweisen zur Meldung von Kindeswohlgefährdenden Aspekten – sowohl durch externe Auslöser als auch interne Faktoren, die unter dem Punkt „Verfahrensschritte“ festgelegt wurden, sind für alle Mitarbeiter*innen verpflichtend.

9 Teamentwicklung

Wir befinden uns in einer regelmäßigen, fachlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz. Hierbei spielen die Aneignung von Wissen zur psychosozialen Entwicklung der Kinder und deren Ausdrucksformen sowie das Wissen über ein kindgerechtes Handeln im Kinderschutz eine wichtige Rolle. Ebenso bedeutsam ist das Vorhalten von Büchern, Medien und entsprechenden Materialien zu den jeweiligen Themen (z.B. Gewalt, Umgang mit der Sexualität, Grenzverletzungen, gewaltfreie Kommunikation, Gefühle).

Uns ist die Bedeutung der eigenen, biographischen Erfahrungen für unsere persönliche, professionelle Haltung und unsere Handlungsweisen bewusst und wir gehen offen damit um.

Durch eine respektvolle und offene Sprache leben wir den Kindern vorbildhaft eine die kindlichen Bedürfnisse auch in den Bereichen der Gewaltfreiheit, der Sexualität und der Wahrung der Intimsphäre akzeptierende Haltung vor. Wir gehen offen und ohne Scham mit den Verhaltensweisen der Kinder um.



Auch die Reflektion des eigenen Verhaltens im Umgang mit den Kindern (Nähe und Distanz) und das Feedback im Team gehören zu unseren Aufgaben.

Die Mitarbeiter*innen sollen einmal jährlich durch eine externe oder interne Kinderschutzfachkraft weitergebildet werden, um die Inhalte des Kinderschutzes aufzufrischen und die notwendigen Schritte bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu festigen.

Zusätzlich erhalten die Mitarbeitenden die Möglichkeit, weitere Fortbildungen zum präventiven Kinderschutz (z. B. kindliche Selbstbestimmung, Partizipation von Kindern und Eltern, Sexualerziehung, Beschwerdemanagement, päd. Haltung, Adultismus, gewaltfreie Kommunikation usw.) zu besuchen, um das Fachwissen in diesen Bereichen zu erweitern und in den Alltag einfließen zu lassen.

Durch regelmäßige Teamsitzungen, Vorstandssitzungen, Sitzungen des Rates der Tageseinrichtung und Treffen des Vorstandes mit dem Team findet ein weiterer fachlicher Austausch statt.

10 Qualitätssicherung – beinhaltet 3 Qualitätsmerkmale

10.1 Strukturqualität

Hierunter wird die personelle, fachliche und finanzielle Ausstattung verstanden.

- Zur Sicherung dieses Qualitätsmerkmals sind alle Fachkräfte, wie auch die Kita-Leitung, erfahrene Mitarbeiter*innen mit entsprechender pädagogischer Ausbildung und haben Fachwissen im Kinderschutz. Dieses wird durch jährliche Fortbildungen vertieft oder aufgefrischt.
- Fachliche Standards sind für alle Mitarbeitenden bindend.
- Die gesetzlichen Anforderungen zum Betreuungsschlüssel in den Einrichtungen werden eingehalten und durch Praktikant*innen, eigene Haushaltskräfte und Auszubildende erweitert.
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Methoden zur Konfliktlösung oder Beratungsangebote unterstützen die Mitarbeitenden und sind mit im Haushaltsplan berücksichtigt.



- Die aufmerksame Verständigung untereinander sowie die Beteiligung von Kindern ermöglicht es innerhalb der Kita, Fehler und Erfolge als Weiterentwicklung zu sehen

10.2 Prozessqualität

Betriebsabläufe und die Art und Weise wie etwas durchgeführt wird, sind gemeinsam festgelegt, methodisch geplant und verbindlich für alle Mitarbeitenden.

Zur Dokumentation von Betriebsabläufen werden festgelegte Dokumentationssysteme genutzt (z. B. Laufprotokoll, Ausfüllen von Listen, Informationsabläufe usw.)

Zur Abschätzung eines möglichen Risikos von Gefahren wird ein wirkungsvolles und erprobtes Arbeitsmittel (Risikoanalyse, Gefährdungsbeurteilung usw.) genutzt, welches allen Mitarbeitenden, insbesondere der/m Sicherheitsbeauftragte/n, Brandschutzbeauftragte/n und Hygienebeauftragte/n, zugänglich ist.

10.3 Ergebnisqualität

Um Strukturen und Arbeitsabläufe wirksam messen und evaluieren zu können, nutzen wir die Arbeitshilfen des Paritätischen zur Qualitätssicherung (PQ-System), sowie jährlich stattfindende Mitarbeitergespräche, die Risikoanalyse, jährliche Elternfragebögen und das Beschwerdemanagement.

11 Eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen

Die gesetzlichen Bestimmungen geben ein bestimmtes Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung vor. Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen unterscheidet man:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische und körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt.



Gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdungen sind ggfs. im Erleben und Handeln des Kindes zu finden und können sich in

- der äußeren Erscheinung des Kindes,
- dem Verhalten des Kindes,
- dem Verhalten der Bezugspersonen im häuslichen Umfeld,
- der familiären Situation,
- der persönlichen Situation und
- der Wohnsituation zeigen.

Form und Ausmaß von Gefährdungen können sehr unterschiedlich sein. Auf eine akute Gefährdung mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden als auf z. B. chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung und der Pflege. Die Einschätzung der Gefährdungssituation ist immer auf den Einzelfall bezogen und berücksichtigt das Alter des Kindes sowie dessen Entwicklungsstand und individuellen Entwicklungsbedürfnissen.

Fallen gewichtige Anhaltspunkte auf, überprüfen die Mitarbeitenden die Punkte in der Gruppe, informieren die Leitung und ziehen die Kinderschutzfachkraft der Einrichtung, sowie die INSOFA³ (ggfs. anonym) der Stadt Kempen/Amt für Kinder, Jugend und Familien hinzu. Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden zeitnah sachlich bewertet und die nächsten Schritte besprochen. Hierbei wird auch geprüft, ob die Gefährdung durch interne Maßnahmen abgewendet werden kann oder ob andere geeignete Hilfen eingesetzt werden müssen. Beobachtungen und Eindrücke werden dokumentiert und anhand der Checkliste und des Einschätzungsbogens (siehe Anhang) bewertet.

Verdichtet sich die Sorge auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung wird unverzüglich der Träger informiert, der zeitnah das Gespräch mit der Leitung und der Gruppenleitung führt. Der Beratungsplan (siehe Anhang) wird erarbeitet. Das Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Kempen und das Landesjugendamt werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (siehe Kapitel 2) unterrichtet.

³ Insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutz)



Die Sorgeberechtigten werden in einem Gespräch über die Gefährdungseinschätzung informiert und die Inanspruchnahme von Hilfen dringend empfohlen. Ziel ist, gemeinsam mit den Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über notwendige konkrete Veränderungen und mögliche Hilfen zu erarbeiten, die zeitnah umzusetzen sind. Das Gespräch und die Absprachen werden protokolliert. Das Einhalten der Absprachen wird überprüft und die Feststellungen dokumentiert. Sollte sich in einem angemessenen Zeitraum keine oder nur eine geringe Veränderung zeigen bzw. Hilfen nicht angenommen werden, ist das Amt für Kinder, Jugend und Familien/ASD einzuschalten.

12 Dokumentation nach SGB VIII, §8a - Ablaufdiagramm

Verantwortlichkeiten			Eingabe (Input)	Ablaufdiagramm	Ausgabe (Output)
MA	L	FK			
X			Arbeitshilfe des Paritätischen	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</div>	
			Anlage 1: Beobachtungsbogen	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Schritt 1 Erkennen und dokumentieren von Anhaltspunkten</div>	Anlage 1: ausgefüllt
			Anlage 2: Interner Beratungsplan	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Schritt 2 Information an Leitung und Team</div>	Anlage 2: ausgefüllt
			Regionale Datei der Fachbehörde	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Schritt 3 Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft</div>	
			Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Schritt 4 Gemeinsame Risikoabschätzung</div>	Anlage 3: ausgefüllt
				<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Gesprächsvorbereitung</div>	
			Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Schritt 5 Gespräch mit Eltern/anderen Sorgeberechtigten</div>	

<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>Anlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren</p> <p>Alle Dokumente</p> <p>Anlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten</p>	<pre> graph TD S6[Schritt 6 Aufstellen eines Beratungs-/Hilfeplans = Zielvereinbarung] --> S7{Schritt 7 Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht} S7 -- ja --> G1[Gespräch mit Eltern/ anderen Sorgeberech- tigten zur weite- ren Stabilisierung der Situation und weitere Beobachtung] S7 -- nein --> S8[Schritt 8 Gemeinsame Risikoabschät- zung und Absprachen über das weitere vorgehen] S8 --> H[u.U. erneute Hinzuziehung der Fachkraft] H --> S9[Schritt 9 Gespräch mit Sorgeberech- tigten mit Hinweis auf sinnvolle/notwendige Einschaltung des ASD] S9 --> S10{Verbesserung der Situation} S10 -- ja --> G2[Weitere Beobachtung und Hilfeangebot(e)] S10 -- nein --> S10_oval([Schritt 10 Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten]) </pre>	<p>Anlage 3: ausgefüllt und unterzeichnet</p> <p>Anlage 4: ausgefüllt / Ge- sprächsprotokoll</p> <p>Protokoll und Beschluss</p> <p>Protokoll</p> <p>Protokoll</p> <p>Anlage 5: ausgefüllt und unterzeichnet</p>
<p>Legende: MA: Mitarbeiterin L: Leitung FK: hinzugezogene Fachkraft</p>				

12.1 Anlage 1: Beobachtungsbogen

Datum:	Name:	
--------	-------	--

1. Beobachtung		
<input type="checkbox"/> eigene Beobachtung <input type="checkbox"/> KollegIn <input type="checkbox"/> andere Eltern <input type="checkbox"/> sonstige: 	Name:	
	Adresse:	
	Telefon:	

2. Angaben zu dem Kind:		
Name:		Alter:
Adresse:		

3. Angaben zu der Familie:	
Name:	
Adresse:	
Telefon:	
Sonstiges:	

4. Inhalt der Beobachtung:

5. Nächste Schritte:
<input type="checkbox"/> Überprüfung im Team <input type="checkbox"/> Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft – geplant am: <input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten – geplant am: <input type="checkbox"/> Sonstiges

12.2 Anlage 2: Interner Beratungsplan

Datum:	Name:	
--------	-------	--

1. Beteiligte	
<input type="checkbox"/> PädagogIn <input type="checkbox"/> KollegIn <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> hinzugezogene FK <input type="checkbox"/> Sonstige: 	

2. Angaben zu dem Kind:		
Name:		Alter:

3. Einschätzung:

4. Maßnahmen:
Weitere Beobachtung durch: <input type="checkbox"/> Hinzuziehung der Fachkraft – geplant am: <input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten – geplant am: <input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme z.B. Beratungsstelle:(Datenschutz beachten!) <input type="checkbox"/> Sonstiges

12.3 Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

Datum:	Name:	
--------	-------	--

1. Beteiligte	
<input type="checkbox"/> Eltern/andere Sorgeberechtigte <input type="checkbox"/> PädagogIn <input type="checkbox"/> KollegIn <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> hinzugezogene Fachkraft <input type="checkbox"/> Sonstige: 	

2. Angaben zu dem Kind:		
Name:		Alter:

3. Absprachen:	4. Zeitstruktur:

.....
Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

.....
VertreterIn der Einrichtung



12.4 Anlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren

Datum:	Name:	
--------	-------	--

Name des Kindes	
------------------------	--

Datum:	Wer:	Wann:	Ergebnis:	Nächste Schritte:	Verantwortlich:

12.5 Anlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten

Datum:	Name:	
--------	-------	--

1. Angaben zu dem Kind:	
Name:	Alter:

2. Wann wurde entschieden:

<p>3. Wer hat entschieden:</p> <p><input type="checkbox"/> Eltern/Sorgeberechtigte</p> <p><input type="checkbox"/> Leitung</p> <p><input type="checkbox"/> hinzugezogene Fachkraft</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
--

<p>4. Informationsfluss</p> <p>Information an Eltern / Sorgeberechtigte</p> <p><input type="checkbox"/> per Post – am:</p> <p><input type="checkbox"/> per Telefonat – am:</p> <p><input type="checkbox"/> per persönlichem Gespräch – am:</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Durch:</p> <p><input type="checkbox"/> Pädagogin</p> <p><input type="checkbox"/> Leitung</p> <p><input type="checkbox"/> hinzugezogene Fachkraft</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige:</p> <p>Information des ASD durch:</p> <p><input type="checkbox"/> Leitung</p> <p><input type="checkbox"/> hinzugezogene Fachkraft</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>



Das aufgeführte Dokumentationsverfahren ist beispielhaft. Wir nutzen zusätzlich auch andere Dokumentationsverfahren z. B. Einschätzskala bei Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen.

13 Datenschutz

Der Kinderschutz stellt die Grenze der Wahrung des Datenschutzes dar. Zur Erfüllung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII dürfen Sozialdaten auch ohne Mitwirkung/ Einwilligung der Betroffenen erhoben werden:

- Das Jugendamt darf also in einer Einrichtung im Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung Informationen einholen.
- Ebenso darf/ muss die Einrichtung in diesen Fällen auch ohne Zustimmung der Eltern Informationen an das Jugendamt im Rahmen des § 8a SGB VIII weiterleiten.

14 Fehlverhalten durch pädagogische Fachkräfte

Das Fehlverhalten von pädagogischen Fachkräften führt dazu, dass das Wohl einzelner Kinder oder der Kindergruppe gefährdet oder insgesamt beeinträchtigt ist. Die Ursachen für Fehlverhalten sind unterschiedlich. Charakterliche Mängel z. B. fehlende Empathie, negative Haltungen gegenüber Kindern, Ausbildungsdefizite, schlechte personelle Ausstattung, sowie belastende Lebenserfahrungen können eine Rolle spielen.

Unsere Aufgabe ist es, Fehlverhalten und Gewalt gegen Kinder soweit wie möglich präventiv zu verhindern.

Präventive Maßnahmen zur Abwendung von Fehlverhalten durch Fachkräfte sind unter anderem:

- Die Rechte des Kindes deutlich kommunizieren
- Handlungsleitlinie, Verhaltenskodex und die Verhaltensampel zum prägnanten Gegenstand der täglichen Arbeit machen
- Die eigene Haltung zum Kind regelmäßig reflektieren
- Erarbeitung von pädagogischen Standards für die tägliche Arbeit



- Herstellung von guten Arbeitsbedingungen
- Feedbackkultur sowie Fehlerkultur und Achtsamkeit im Team fördern
- Kinderschutz zu regelmäßigem Bestandteil von Teamsitzungen und Mitarbeitergesprächen machen. Zwei Mal im Kalenderjahr findet eine Beratung durch die INSOFA⁴ der Stadt Kempen statt.
- Das Erstellen eines Schutzkonzeptes

Sollte es dennoch zu Fehlverhalten durch Fachkräfte gegenüber Kindern kommen, gilt es zu intervenieren. In dieser Situation sind folgende Handlungsschritte notwendig:

- Führen eines kollegialen Gesprächs
- Ggfs. Beratung im Team einholen
- Einbeziehung/ Gespräch mit der Einrichtungsleitung und dem Träger
- Gespräch mit den Eltern führen
- Reflexion mit dem Kind (Entschuldigung durch die Fachkraft)
- Meldung beim LVR gemäß § 47 SGB VIII
- Ggfs. Arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenz einleiten.

Eine gute und wertschätzende Kommunikation mit der Einrichtungsleitung und dem Träger sind die Grundlage, um Fehlverhalten und Gewalt in der Einrichtung verhindern und angemessen agieren zu können.

⁴ Insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutz)

15 Handlungsleitlinie für die Mitarbeiter*innen

Wir wünschen uns von Ihnen im täglichen Umgang mit dem Kind, dass Sie

- Vorbildfunktion übernehmen, authentisch sind und ihm altersgerecht auf Augenhöhe begegnen,
- zugewandt, ressourcenorientiert arbeiten und Fehler zugeben,
- seinen Wünschen Raum geben, aber auch eine altersgerechte Aufklärung leisten,
- auf verbale und nonverbale Signale achten und wertschätzend, empathisch damit umgehen,
- trösten, loben und es auf seinen Wunsch hin auf den Arm nehmen,
- verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz umgehen,
- konsequent sind und Grenzen aufzeigen,
- beim Ankleiden anleiten und unterstützen,
- seine Intimsphäre achten, professionell wickeln und altersentsprechend bei der Körperpflege helfen,
- Ihre eigenen Grenzen kennen und beachten.

Fehlverhalten, die passieren können, und anschließend unbedingt mit dem Kind und den Fachkräften thematisiert werden müssen:

- das Kind anschreien, kommandieren bzw. es nicht ausreden lassen,
- sich nicht an Verabredungen halten oder gar lügen,
- die eigene Wut oder schlechte Laune an dem Kind auslassen,
- das Kind nicht ernst nehmen, sich über seine Wünsche hinwegsetzen oder es überfordern,
- sich immer nur mit bestimmten Kindern beschäftigen,
- unter Zeitdruck die Selbständigkeit des Kindes in den Hintergrund stellen,
- das Kind zum Essen überreden,
- Gruppenregeln willkürlich ändern,
- den eigenen Wissensvorsprung ausnutzen,

- die Intimsphäre des Kindes, z. B. beim Toilettengang, dem Wickeln oder der Körperpflege, nicht zu achten.

Dieses Verhalten am Kind wird in unserer Einrichtung auf keinen Fall geduldet und ist mit ernsthaften Konsequenzen verbunden:

- das Kind zu schütteln, zu schlagen, zu etwas zwingen, einzusperren oder es zu diskriminieren und vor Anderen bloßzustellen,
- dem Kind Angst einzujagen, es zu bedrohen oder zu bestrafen,
- den Intimbereich des Kindes zu berühren bzw. dem Kind keine Intimsphäre zuzugestehen,
- das Kind ungefragt auf den Schoss nehmen, es zu küssen bzw. einen nicht altersgerechten Körperkontakt auszuüben,
- das Kind mit unsachgemäßen Materialien z. B. zur Sexualaufklärung zu konfrontieren,
- Fotos von dem Kind in Medien zu veröffentlichen,
- aufreizende Kleidung tragen,
- eine bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht begehen.

Ich habe die Handlungsleitlinie der Kindertagesstätte „Unter den Weiden“ zur Kenntnis genommen und werde sie im täglichen Umgang mit den Kindern beachten.

(Datum)

(Unterschrift)



16 Verhaltenskodex Familienzentrum

„Unter den Weiden“ e.V.

In unserem Familienzentrum legen wir besonderen Wert darauf, die Kinder in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen und sie darin zu unterstützen und zu stärken. Sicherheit, Geborgenheit und tragfähige Beziehungen zu den Bezugspersonen sind die besten Voraussetzungen, damit sich ein Kind optimal entwickelt und lernen kann.

Unsere Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen die Kinder sich angenommen und sicher fühlen. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einer von Achtsamkeit geprägten Atmosphäre einander, den ihnen anvertrauten Kindern und den Eltern begegnen sollen.

Ziel unserer präventiven Arbeit ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen, und dadurch die Kinder vor jeder Art der Gewalt, auch in Form von sexuellen Übergriffen, zu schützen. Hierzu ist es erforderlich, sich Fachwissen anzueignen und einen kurzen Beschwerdeweg zu schaffen. Vor allem wird eine Haltung erwartet, die von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen sowie transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern, Eltern und auch untereinander gekennzeichnet ist.

Als haupt-/nebenberufliche/r Mitarbeiterin/ Mitarbeiter verpflichte ich mich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und deren Eltern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und Rechte und werde sie stärken, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.



2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Auch respektiere ich die Intimsphäre und die individuellen, persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.

3. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern, Eltern, Kollegen/Kolleginnen und Dritten ernst und gehe diesen nach.

Datum

Unterschrift



„Kinder, die sich selbstbewusst für Ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sich wertgeschätzt fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt.“⁵

17 Beschwerdemanagement

17.1 Definition

Eine Beschwerde ist eine Klage, mit der man sich über jemanden oder etwas an höherer Stelle beschwert, um eine Verbesserung der Situation zu bezwecken, die Beschwerdeursache oder eine Wiedergutmachung zu erreichen.

17.2 Einleitung Beschwerdemanagement

Das Familienzentrum “Unter den Weiden” e.V. ist eine Gemeinschaftseinrichtung für Kinder, Eltern und Mitarbeiter. Offen angebrachte Kritik von Eltern und Kindern ist uns gleichermaßen wichtig. Uns ist daran gelegen, Kritik bzw. Beschwerden zu erfahren und diese in zeitnahen Gesprächen zu erarbeiten und Lösungsvorschläge zu entwickeln. Beschwerden von Kindern werden wir gleichermaßen offen und zugewandt begegnen. Gemeinsam mit den Kindern werden Beschwerden erarbeitet und Lösungen gesucht. Dies kann in Einzelgesprächen, in einer Kleingruppe oder im Morgenkreis geschehen. Die Kinder werden zeitnah und altersgerecht in betreffende Entscheidungen mit einbezogen. Sie werden angeregt Beschwerden zu äußern. Dafür werden wir ihnen einen sicheren Rahmen schaffen. Um Beschwerden angstfrei äußern zu können, brauchen Kinder eine verlässliche und vertrauensvolle Beziehung zu einer Bezugsperson. Die Kinder werden mit Respekt und Wertschätzung behandelt.

⁵ Bundeskinderschutzgesetz 01/2012



Anliegen oder Beschwerden von Eltern und Mitarbeiter*innen sind uns gleichermaßen wichtig und werden stets ernstgenommen. Die entsprechenden Beschwerdeinstrumente werden den Eltern u. a. auf Elternabenden und durch das Kinderschutzkonzept bekannt gemacht.

17.3 Beispiele

Hier sind einige Beispiele aufgeführt, worüber die Kinder sich Beschwerden können.

- Beschwerden über das Essen
- Beschwerden über die Bekleidungswahl/Bekleidungsvorschrift durch Erwachsene
- Beschwerden über die Verteilung der Spielsachen
- Beschwerden darüber, den Spielort nicht selber bestimmen zu können
- Beschwerden über den Abbau Tag (freitags werden die gebauten Werke der Kinder abgebaut)
- Beschwerden über die Toiletten
- Beschwerden über verbale Grenzverletzungen
- Und körperliche Übergriffe
- Wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- In Konfliktsituationen
- Über unangemessene Verhaltensweisen der Fachkräfte
- Über alle Belange, die ihren Alltag betreffen

17.4 Das Beschwerdeverfahren für die Kinder

Wir regen die Kinder an, Beschwerden zu äußern

- Durch die Schaffung eines sicheren Rahmens, in dem Beschwerden angstfrei geäußert werden können, ernst genommen und mit Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden

- indem sie im Alltag der Kita erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen und Aggressivität ernst- und wahrgenommen werden
- indem Kinder ermutigt werden, eigene und Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen
- indem Fachkräfte positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden sind und auch eigenes (Fehl-) Verhalten, eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern thematisieren

Durch konkrete Missfallensäußerungen, durch Körpersprache, Gefühle, Mimik, Gestik und Laute, durch ihr Verhalten (Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzung, Grenzüberschreitungen) bringen Kinder ihre Beschwerde zum Ausdruck.

Beschwerden können die Kinder, anderen Kindern gegenüber, den Fachkräften in der Gruppe, bei ihren Eltern, bei der Leitung, bei Praktikant*innen und bei der Küchenfee äußern.

Sie haben den Raum ihre Beschwerde z. B. im Morgenkreis, während des Freispiels oder im künftigen Kinderparlament, zu äußern oder die Beschwerde als Zeichnung in den Beschwerdekasten (hängt vor jeder Gruppe) zu werfen.

Beschwerden der Kinder werden von uns aufgenommen und dokumentiert, wir respektieren die Beschwerde und nehmen sie ernst. Mit der Beschwerde wird unsererseits vertrauensvoll umgegangen. Wir hören den Kindern aktiv zu und beziehen ihre Gefühle mit ein. Die Beschwerden der Kinder werden zeitnah bearbeitet und ggfs. Konfliktpartner einbezogen. Wir bieten den Kindern Hilfestellungen und Impulse, um mögliche Konflikte zu lösen. Eigene Lösungsvorschläge finden Gehör.

Beschwerden können im direkten Dialog aufgenommen werden, aber auch über Lerngeschichten im Portfolio Ordner des Kindes dokumentiert werden. Über den Beschwerdeprozess wird eine Lerngeschichte angefertigt.



17.5 Das Beschwerdeverfahren für die Eltern

Wir informieren Eltern bereits bei der Anmeldung über unser Beschwerdemanagement. Darüber hinaus, finden bzw. bekommen die Eltern dazu Informationen auf der Homepage, im Kinderschutzkonzept und auf Elternabenden.

Die Eltern können sich kitaintern an folgenden Stellen beschweren:

- Bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe
- Bei der Gruppenleitung
- Bei der Kitaleitung oder dem Träger (Vorstand)
- Bei den Elternvertretern in der Gruppe
- Über das Beschwerdeformular oder online per E-Mail an:
offenesohr@kita-unterweiden.de
- Auf den Beiratssitzungen
- Auf Elternabenden
- Im Eltern Café/Infopoint Familienzentrum
- Bei Elternbefragungen
- Anonym über den Beschwerdekasten (Offenes Ohr)
- Bei Elterngesprächen/Entwicklungsgesprächen
- Wir bearbeiten die Beschwerden entsprechend dem Beschwerdeablaufplan (siehe unten). Wir nehmen die Beschwerden ernst. Es ist uns daran gelegen gemeinsame Lösungen zu finden. Die zuständige Stelle wird einbezogen.

Zeitlicher Rahmen

Die Beschwerdekästen und das E-Mail-Postfach werden täglich von der Leitung oder dessen Stellvertretung geleert oder geprüft. Mit der Beschwerdepartei wird zeitnah, wenn möglich noch am selben Tag, Kontakt aufgenommen. Wenn die Beschwerde bearbeitet wurde und ein Ergebnis vorliegt, werden die Beschwerdeparteien informiert. Je nach Beschwerde wird nach einigen Wochen nachgefragt, ob sich die Situation verbessert hat (siehe Beschwerdeprotokoll).



17.6 Welche Anlaufstellen für Beschwerden gibt es von außerhalb?

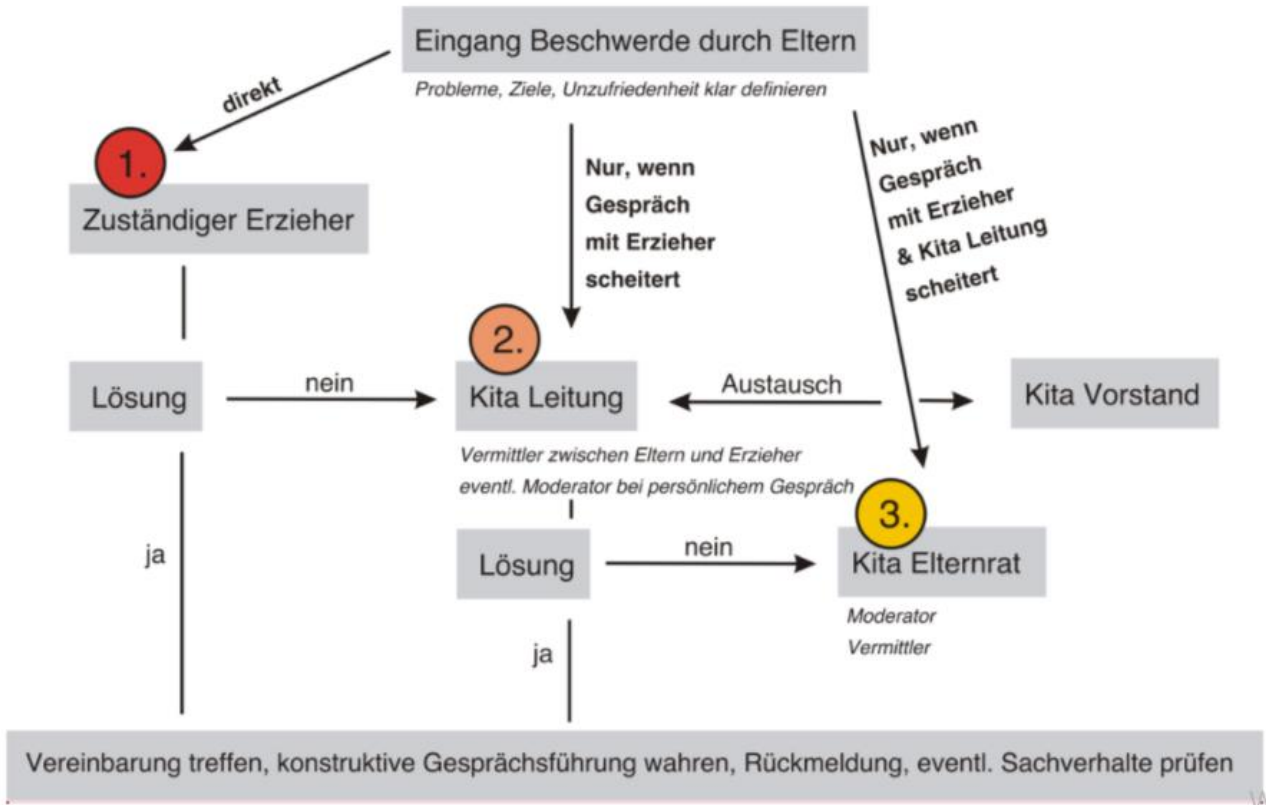
- LVR Rheinland, Landesjugendamt NRW
- Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Kempen
- ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) an die sich Eltern und Mitarbeiter wenden können
- INSOFA (Insoweit Erfahrene Fachkraft) des Amtes für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Kempen
- Fachberatung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

Kontakt Daten zu den oben genannten Ansprechpartner*innen finden Sie auf den letzten Seiten des Kinderschutzkonzeptes.

17.7 Das Beschwerdeverfahren für die Mitarbeiter

Für die Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte „Unter den Weiden“ e.V. gilt das gleiche Beschwerdemanagement wie für Eltern und Kinder. Ihnen wird das Instrument der Beschwerde sowohl bei Einstellung als auch in Mitarbeitergesprächen und Teambesprechungen vorgestellt.

17.8 Prozessdiagramm





**Wir haben immer ein
offenes Ohr für Sie ...**



Sie haben Anregungen, Wünsche, Kritik oder möchten uns auf etwas aufmerksam machen? Unser Ohr steht Ihnen hierfür persönlich wie schriftlich, namentlich oder anonym jederzeit offen. Ihre Meinung ist uns wichtig und wir würden uns über Ihren Beitrag freuen, der uns hilft, uns zu verbessern.

Mein Anliegen:

Meine Idee zur Verbesserung:

mein Name braucht nicht genannt werden

mein Name ist:

und ich wünsche eine Rückmeldung

keine Rückmeldung

Danke für Ihren Beitrag!



17.10 Formular Beschwerdeprotokoll



Beschwerdeprotokoll



Datum der Meldung: _____

Name des Vortragenden: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Name des Entgegennehmenden: _____

Inhalt des Vorbringens: _____

Getroffene Absprache (z. B. Vereinbarung oder Zusage einer bestimmten Handlung, Problemlösung, weiteren Veranlassung oder Rückmeldung – ggfs. bis wann):

Weiteres Vorgehen/ Lösungsvorschlag: _____

Erstellt am: _____ Unterschrift Mitarbeiter: _____

Gesehen am: _____ Unterschrift Kita-Leitung: _____

18 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität äußert sich vor allem nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und Freude am eigenen Körper. In unserer Einrichtung fördern und fordern wir die ganzheitliche Entwicklung der Kinder. Dazu gehört auch eine sexual- und körperfreundliche Begleitung/Erziehung. Kindliche Sexualität bedeutet für das Kind schöne Gefühle zu erfahren, aber nicht die Zuneigung zu einem anderen Menschen auszudrücken. Es ist in seinem sexuellen Handeln daher egozentrisch.

18.1 Der Umgang mit Nähe und Distanz

Ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz ist eine Grundvoraussetzung in der täglichen Arbeit mit den Kindern. Im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft ergänzen wir das häusliche Umfeld des Kindes.

Die Grenzen der Kinder, wie auch die der Fachkräfte, werden respektiert. Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder zu gegenseitiger Wertschätzung und Respekt zu erziehen. Die Kinder werden ermutigt, unterstützt und befähigt ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Die Kinder erfahren, dass sowohl Kinder als auch die pädagogischen Fachkräfte diese Grenzen ernst nehmen und respektieren.

Alle von uns durchgeführten Handlungen werden mit dem Kind kommuniziert.

Wenn wir Kinder auf den Arm oder Schoss nehmen um Sie z. B. zu trösten, wird das Kind danach gefragt. Das Kind darf zu jedem Zeitpunkt „Nein“ sagen. Wenn Kinder Nähe zu uns suchen, wird ihnen diese natürlich gewährt, allerdings wird der Zeitrahmen angemessen von uns beendet.

Bei Kindern mit (drohender) Behinderung müssen non-verbale Signale, Mimik und Gestik verstärkt beobachtet werden, um ihre Grenzen und Bedürfnisse wahrzunehmen. Ebenso gilt es, Fachkräfte und Kinder zu sensibilisieren um die Grenze von Nähe und Distanz zu wahren. Wir setzen uns dafür ein, Toleranz und Akzeptanz für die Kinder mit (drohender) Behinderung innerhalb der Einrichtung zu erlangen. Jedes Kind gehört mit seiner Individualität und seinen Besonderheiten dazu und eine ganzheitliche Teilhabe ist selbstverständlich.



18.2 Sprache

Unsere Sprache mit dem Kind ist grundsätzlich positiv und professionell, d. h. wir benennen alle Körperteile mit richtigen Namen und verniedlichen diese nicht. Wir sprechen Kinder nur mit ihrem Namen an, nennen Sie nicht Süße, Mausi usw. Die Kinder sprechen uns mit unseren Vornamen an. Eine Fortbildung zum Thema „gewaltfreie Kommunikation“ ist in Planung.

18.3 Konfliktsituationen

In Konfliktsituationen ist es manchmal notwendig Kinder, auch gegen ihren Willen anzufassen, z. B. an die Hand nehmen oder an die Schulter fassen. Dies dient ausschließlich dem Schutz anderer Kinder oder auch dem in Konflikt geratenen Kind selber. Z. B. wenn es sich oder andere Kinder verletzt, sich weigert nach innen zu kommen, oder bei Spaziergängen nicht weiterläuft und stehen bleibt. Selbstverständlich erklären wir auch hier unsere Handlungsweisen dem Kind. Wenn wir die Gefahr für das Kind oder auch andere Kinder nicht mehr abwenden können, wird das Elternhaus zur Abholung informiert. Grundsätzlich informieren wir Eltern und Erziehungsberechtigte über Konflikte, die über das normale Maß hinausgehen.

18.4 Sauberkeitserziehung

Im Rahmen der Sauberkeitserziehung haben wir uns auf folgenden Umgang und Absprachen geeinigt:

Im Sanitärbereich wird die Intimsphäre der Kinder geschützt und das individuelle Schamgefühl berücksichtigt. Die Kinder haben die Möglichkeit eine Ampel an den Toilettüren umzudrehen, diese signalisiert wann besetzt ist.

Die Trennwände sind so hoch, dass niemand über oder unter die Trennung in den Toilettenbereich schauen kann. In Sanitärräumen wo dies nicht der Fall ist, disziplinieren sich die Fachkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, sowie Praktikant*innen nicht über die Trennwände zu schauen.

Die Toilette darf von anderen Kindern oder Erwachsenen nur mit Einverständnis des Kindes betreten werden oder wenn ein Notfall vorliegt.



Im Bereich der U3 Kinder wird der Toilettengang durch die Fachkräfte intensiver begleitet. Hier sind häufiger z. B. beim Hose/ Höschenwindel an und ausziehen oder abputzen Hilfestellungen nötig. Aber auch hier wird dies sprachlich begleitet und werden unsere Handlungen erklärt.

18.5 Professionelles Wickeln

Das Wickeln, Umziehen und ggfs. Duschen/Baden oder Waschen übernehmen wir mit dem Wissen einer hohen Verantwortlichkeit für die Körperlichkeit der Kinder, sowie den Beziehungsaspekt dieser pädagogischen Aufgabe. Das Kind darf, je nach personeller Besetzung, selber entscheiden vom wem es gewickelt wird. Wickeln, Umziehen, Duschen/Baden finden in einer eins-zu-eins Situation statt. Sollte ein Kind sich nicht wickeln lassen wollen, wird hier mit dem Kind die Notwendigkeit (Schutz vor Wund sein) besprochen. Wenn es sich jedoch prinzipiell weigert, wird unmittelbar Rücksprache mit den Eltern gehalten.

Zum Eincremen beim Wund sein, nutzen wir nur von zu Hause mitgegebene Cremes und Salben. Dies geschieht nur in Absprache mit den Eltern. Wenn die Kinder in diesem Fall das Eincremen nicht zulassen, halten wir auch hier unmittelbar Rücksprache mit den Eltern.

Die Wickelsituationen werden grundsätzlich von uns dokumentiert.

In Situationen, in denen Kinder stark verschmutzt sind (z. B. vom Einkoten, stark verschmutzt von draußen), bieten wir den Kindern an Sie zu baden, zu duschen oder abzuwaschen. Dies geschieht nur mit dem Einverständnis der Kinder und wird mit den Eltern kommuniziert.

Auch das Umziehen beim Turnen, beim Einnässen/Einkoten oder zum Plantschen findet in einem geschützten Rahmen statt. Es hängt dann ein Schild „Bitte nicht stören“ an der Gruppentüre, am Waschraum, oder am Bewegungsraum. So können andere Fachkräfte oder auch Besucher im Haus nicht stören.

Beim Plantschen im Außengelände, sind wir darauf bedacht, dass das Gelände nicht einsichtig ist. Geschützt durch natürlichen Sichtschutz (Pflanzen, Bäume usw.) oder Sichtschutzmatten, vermeiden wir die Einsicht durch Fremde auf unser Gelände. Plantschen dürfen die Kinder ausschließlich in Badebekleidung oder alternativ in Unterwäsche. Beim eincremen werden die Kinder von uns unterstützt, nach dem Motto: „Lerne, es selbst zu tun“.



Wir sind sehr darauf bedacht, auf Scham und Würde der Kinder zu achten. Das ist für die Mitarbeiter*innen selbstverständlich und Sie vermitteln dies den Kindern im Umgang untereinander. Kinder werden nicht bloßgestellt.

18.6 Mittagsruhe und Mittagsschlaf

Für die Mittagsruhe und den Mittagsschlaf stehen den Kindern Schlafräume zur Verfügung.

Diese sind mit Bettchen, Körbchen und Gitterbetten ausgestattet. Aber auch Ruhemöglichkeiten im Gruppenraum oder Nebenräumen sind vorhanden. Die Schlafzeiten werden von uns individuell gestaltet. Das heißt, das Bedürfnis nach Schlaf wird dann gestillt, wenn das Kind es braucht.

Wenn das Kind im Schlafräum schläft, wird diese Zeit immer von einer Fachkraft begleitet. Der Schlafräum wird durch eine Kamera mit Echtzeitübertragung überwacht (es wird nicht aufgenommen). Die Kinder werden nicht zum Schlafen gezwungen oder zwanghaft wachgehalten. Im Rahmen der Ruhezeit dürfen die Kinder sich hinlegen und in ihre Decke kuscheln, aber auch sitzen bleiben ist erlaubt. (Siehe Thema Schlaf in der päd. Konzeption)

18.7 Körpererkundungsspiele

Den Kindern wird ermöglicht, ihren Körper kennen zu lernen und ein Gefühl für ihn zu entwickeln.

Dies ist ein wichtiger Baustein für ein gutes Körper Bewusstsein, Selbstbewusstsein und zur Entwicklung der Ich-Identität.

Grundsätzlich ist es uns wichtig, dass Kinder entsprechend ihres Alters- und Entwicklungsstandes eine gewisse Zeit auch unbeobachtet sein können. Wir gestalten bewusst Rückzugsmöglichkeiten und Nischen als unbeobachtete Spielbereiche für die Kinder.

Wir bleiben aufmerksam in der Nähe, machen uns regelmäßig ein Bild zu der Spielsituation und bleiben ansprechbar für die Kinder.

Kinder dürfen situationsbezogen nackt sein z. B. im Rollenspiel „Mutter stillt Baby“ – das Shirt wird hochgezogen, Kinder verkleiden sich und ziehen sich um. Das Spiel kann dazu führen, dass Kinder sich entdecken und begutachten. Wir achten hierbei



darauf, die Kinder vor fremden Blicken zu schützen.

Wir haben verschiedene Zonen von Intimität festgelegt z. B. Waschräume, Nebenräume, verschiedene Nischen und Ecken. Bei Körpererkundungsspielen greifen wir ein, wenn eine Regelverletzung auftritt. Diese Regeln werden mit allen Kindern regelmäßig thematisiert und überprüft.

Bei Kindern mit (drohender) Behinderung, werden je nach Beeinträchtigung (z. B. Mutismus, Autismus, emotionale Störungen und Auffälligkeiten, individuelle, weitere Regeln, Signale und Zeichen kommuniziert.

18.8 Diese Regeln gelten bei uns für Doktor-, Rollen- und Körperspiele

- Alle beteiligten Kinder spielen freiwillig mit
- Jedes Kind bestimmt selbst, was und mit wem es spielt. Kinder berühren, streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selber und die anderen Kinder angenehm ist
- Die beteiligten Kinder sind etwa gleich alt (z. B. 4+5 Jahre oder 5+6 Jahre, **nicht** 3+6 Jahre oder 4+6 Jahre)
- Kinder wechseln die Rollen: mal spielt ein Kind die Rolle der Ärztin, des Erwachsenen und mal ist es Patient*in und Kind.
- Jedes Mädchen und jeder Junge darf Nein oder Stopp sagen
- Das Nein eines Kindes wird von dem oder den anderen akzeptiert
- Jedes Kind kann sich Hilfe holen – Hilfe holen ist kein Petzen!! Es gibt kein Rede- oder Schweigeverbot!!
- Und ganz wichtig: es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt (z. B. in den Mund, in die Nase, in die Ohren, in den Po, in die Scheide oder den Penis)

18.9 Handlungsleitfaden

Im Team sind klare Handlungsabsprachen getroffen, um auf sexuelle Aktivitäten der Kinder pädagogisch und altersentsprechend reagieren zu können.

In erster Linie ist die eigene Haltung für den Umgang mit Körpererkundungsspielen maßgeblich. Beobachten wir Kinder bei sogenannten Körpererkundungsspielen gilt

immer nachzufragen, was die Kinder dort spielen. Dies geschieht ruhig und auf der Ebene der/des Kinder/s.

18.10 Für uns als Fachkräfte gilt zu überprüfen

- Halten die Kinder sich an die oben abgesprochenen Regeln
- Wie ist der Altersunterschied der gemeinsam spielenden Kinder
- Basiert das Spiel auf Freiwilligkeit von beiden Seiten
- Wie geschützt ist der Rahmen, in dem die Kinder ihren Körper erkunden
- Haben die Fachkräfte ein „gutes“ Gefühl das Spiel weiter zuzulassen
- In den Austausch mit Fachkräften in der Gruppe gehen
- Es werden immer die Eltern der Kinder informiert
- Die Situation wird immer dokumentiert

18.11 Selbstbefriedigung

Selbstbefriedigung bei Kindern ist nicht mit der von Erwachsenen gleichzusetzen. Auch hier erkunden Kinder ihren Körper und machen körpereigene Erfahrungen. Selbstbefriedigung wird im kindlichen Kontext auch zur Entspannung oder zum Stressabbau genutzt.

Wenn ein Kind sich selbst berührt, greifen wir nur ein, sofern andere sich gestört oder irritiert fühlen oder das Kind seine eigene Intimsphäre nicht mehr schützen kann. Somit darf das Kind sich im geschützten, persönlichen Rahmen berühren z. B. in nicht einsehbaren Nischen, wenn es alleine in einer „Ecke“ spielt, in der Ruhezeit unter einer Decke.

In Situationen z.B. am Tisch, mitten im Gruppenraum, Wickelsituationen werden die Berührungen von uns verneint. Den Kindern wird je nach Entwicklungsstand und Alter erklärt, dass dies ein intimer Bereich ist und Berührungen dort nicht in der Öffentlichkeit stattfinden. Wir besprechen mit dem Kind gemeinsam einen angemessenen Rahmen oder eine Alternative.

Maßnahmen zum Schutz von Kindern

Ein präventiver Baustein im Kinderschutz ist die Partizipation von Kindern. Die Kinder unserer Kindertageseinrichtung werden ermutigt, ihre individuellen Bedürfnisse zu zeigen und erhalten von den Fachkräften bei Bedarf Hilfestellungen.

Um mit den Kindern im Alltag präventiv zu arbeiten, die Kinder stärken „Nein“ zu sagen, sich ihrer eigenen Grenzen und der anderer bewusst zu werden, sich Hilfe zu holen, wenn sie benötigt wird, besprechen wir regelmäßig mit den Kindern die Regeln zu Körpererkundungsspielen z. B. im Morgenkreis.

Ebenso werden z. B. die Rechte des Kindes, die Möglichkeit zur Beschwerde und zur Partizipation in Projekten oder im künftigen Kinderparlament besprochen.

Siehe auch Verfassung Partizipation und Rechte des Kindes in der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

Wir bieten kindergerechte Literatur an, folgende Medien werden hierzu genutzt:
Auflistung nicht vollständig, wird regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Titel	Verlag	Altersgruppe	Autor
Wieso? Weshalb? Warum? Das bin ich & Das bist Du	Ravensburger	Ab 2 Jahren	
Mein erstes Aufklärungsbuch	Loewe	Ab 5 Jahren	
Was ist Was Junior Mein Körper	Tessloff	Ab 4 Jahren	
Der Neinrich	Thienemann	Ab 4/5 Jahren	
Knuffel wächst in Mamas Bauch	Thienemann	4/5 Jahren	

Nein! Nein! Ich steig in kein fremdes Auto	Coppenrath	Ab 4/5 Jahren	
Mein erstes Buch vom Körper	Arena Verlag	Ab 2 Jahren	
Wie ist das, wenn ein Baby kommt? Tims Mama ist schwanger	Brunnen	Ab 5 Jahren	
Niklas bekommt ein Schwesterchen	Lies+Spiel	Ab 5 Jahren	
Das große und das kleine Nein	Verlag an der Ruhr	Ab 5 Jahren	
Finns Geheimnis Kinder stark machen, Nein zu sagen!	Edel Kids Books	Ab 5 Jahren	
Mein Körper gehört mir!	Pro familia	Ab 5 Jahren	
Jule geht nicht mit Fremden mit	Carlsen	Ab 5 Jahren	

Darüber hinaus bieten wir regelmäßig durchgeführte, ressourcenorientierte Programme und Projekte zur Stärkung des Selbstbewusstseins, der Selbstbehauptung und dem Gespür für grenzüberschreitendes Verhalten an.

Pädagogische Elternarbeit

Das zentrale Ziel der Elternarbeit in der Kita ist es, eine Erziehungspartnerschaft einzugehen und die Kinder bestmöglich zu fördern. Die präventive Arbeit besteht in einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, die deren Erziehungskompetenz stärkt und sich somit zum Wohle des Kindes auswirkt. Durch den engen Kontakt zu den Familien können frühzeitig Bedarfe erkannt und



unterstützende Angebote und Anlaufstellen vermittelt werden.

Zusätzlich finden in unserer Einrichtung regelmäßig dokumentierte Entwicklungsgespräche zum Verhalten, der Entwicklung, den Kompetenzen und dem Bildungsstand des jeweiligen Kindes sowie den Erziehungszielen statt.

Schwierigkeiten und Probleme sowie die Notwendigkeit von Vorsorgeuntersuchungen werden thematisiert und bei Bedarf niederschwellige Informationen und Beratung zu möglichen Unterstützenden Maßnahmen und Hilfsangeboten vermittelt.

Hierbei kommt die enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachbereichen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (AKJuF), den "Frühen Hilfen", der "Insoweit erfahrenen Fachkraft", dem "Allgemeinen Sozialen Dienst" und der "frühen Förderung", soweit die Kooperation und die Vernetzung mit weiteren Angebotsträgern im Sozialraum zu Gute.

Unsere Kindertageseinrichtung unterstützt die Eltern in der Bildung von Elternghremien. Bei wichtigen Entscheidungen werden die Eltern eingebunden und angehört. Für Beschwerden stehen den Eltern o. g. Verfahren zur Verfügung.

19 Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten unter Kindern

Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern kann unter anderem in Form von Beleidigungen, Drohungen, Handgreiflichkeiten, Bloßstellen, Anschreien, Erpressung oder unter Druck setzen vorkommen. Dabei werden grundlegende Regeln der Kindertagesstätte missachtet.

Übergriffiges Verhalten unter Kindern bezeichnet eine schwere Grenzverletzung, die von den Erzieherinnen besondere Aufmerksamkeit erfordert. Sowohl die Kinder die ein übergriffiges Verhalten zeigen, als auch die von diesem Verhalten betroffenen Kinder benötigen die Unterstützung der Erzieherinnen.

Beispiel: Ein Kind steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen, oder zwingt es sich auszuziehen oder im Schambereich anfassen zu lassen usw.

Sexuelle Übergriffe sind sexuelle Handlungen, die wiederholt, massiv und/oder gezielt die persönlichen Grenzen anderer verletzen. Merkmale sind:

- die Unfreiwilligkeit von mindestens einem Kind



- beabsichtigtes, möglicherweise wiederholtes Verhalten
- ein Machtgefälle in Form von großen Altersunterschieden (von zwei Jahren), Unterschieden in Körpergröße, Position in der Gruppe oder geistiger Entwicklung
- Körpererkundungsspiele, bei denen gedroht oder Redeverbote ausgesprochen werden, bei denen ein Kind im Intimbereich oder am Po berührt wird, Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt werden
- Beleidigung und Demütigung durch sexistische Schimpfwörter
- wiederkehrende Missachtung des Schamgefühls bzw. der Intimsphäre

19.1 Handlungsleitfaden bei übergriffigem Verhalten von Kindern - Handeln in der Situation

- Im Ersten Schritt geht es darum die Handlung zu erkennen, klar zu benennen und persönlich Stellung zu nehmen ohne dabei das übergriffige Kind abzuwerten oder zu beschämen. Die erste Reaktion sollte in klaren, knappen Sätzen ohne lange Begründungen erfolgen.
- Anschließend sollten die beteiligten Kinder sachlich befragt werden. Bei Feststellung eines Übergriffs werden die Kinder in der geschützten Atmosphäre eines Einzelgespräches sachlich befragt. Die Kinder bekommen so die Möglichkeit ihre Sichtweise zu erklären und die Situation zu reflektieren.
- Es erfolgt keine Bestrafung des übergriffigen Kindes.
- Weitere Maßnahmen und Konsequenzen zum Schutz der Kinder und zur Aufklärung des Hintergrunds werden getroffen.
- Alle Vorgänge werden dokumentiert.

19.2 Informationskette

Folgende Personen sind im Falle eines Übergriffes zu informieren:

- Kita–Leitung und Träger
- Information des Jugendamts durch die Leitung nach § 8a SGB VIII



- Sofern gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine insofern erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen
- Information des pädagogischen Teams
- Information durch Leitung und pädagogische Fachkraft an betroffene Eltern
- Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung (nach Entscheidung durch Träger, Leitung, Team und insoweit erfahrene Fachkraft)
- Information der übrigen Eltern nach Abwägen der „schwere“ und Dringlichkeit der Situation
- Eltern des betroffenen Kindes und übergreifigen Kindes informieren, insofern nicht der wirksame Schutz des Kindes betroffen ist, und Gesprächstermin vereinbaren

19.3 Umgang in der Gruppe

Sexuelle Übergriffe in der Kita können auch unbeteiligte Kinder verunsichern. Entsprechende Vorfälle sollten daher zum Anlass genommen werden, mit allen Kindern in der Gruppe bzw. Kita die für Körpererkundungsspiele geltenden Regeln zu besprechen, auf Fragen einzugehen und den Kindern zu erläutern, dass die Erzieherinnen sie vor Grenzverletzungen schützen. Das Gespräch in der Gruppe dient der Vorbeugung von weiteren Übergriffen. Die Aufarbeitung sollte, wenn möglich, medienpädagogisch unterstützt werden. Außerdem sollte die Aufsicht und Beobachtung verstärkt werden, wenn nötig Raumveränderungen oder eine räumliche Trennung der Beteiligten erfolgen.

Alle Situationen, Übergriffe, Abläufe, Schritte und Verfahrenswege werden protokolliert und dokumentiert!



20 Zusammenwirkung mit Dritten

LVR

Landschaftsverband Rheinland

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

0221-809-0

post@lvr.de

LVR

Fallmanagement Basisleistung 1

Fallmanager: Herr Frank Willmann

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Tel 0221 809-4135

frank.willmann@lvr.de

Amt für Kinder, Jugend und Familien

Allgemeiner Sozialer Dienst

Schorndorferstr. 16-20

47906 Kempen

02152-917-3025

Kinderschutzfachkraft (INSOFA)

Stefanie Wienen

Schorndorferstr. 16-20

47906 Kempen

02152-917-3038

Koordinierungsstellen Frühe Hilfen

Schorndorferstr. 16-20

47906 Kempen

02152-3037



Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
030- 24636-0
info@paritaet.org

Kreispolizeibehörde Kempen
Am Bahnhof 8
47906 Kempen
02162-377-0

Beratungsstellen:

Deutscher Kinderschutzbund
Spülwall 11
47906 Kempen
02152-519924

Katholische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Kauertzacker 9
47906 Kempen
02152-52213
www.beratung-caritas-ac.de

Psychologische Beratungsstelle Krefeld-Viersen, für Erziehungs-, Paar- und
Lebensfragen
Dreikönigenstraße 48
47799 Krefeld
02151-3632070
www.diakonie-krefeld-viersen.de



Zornröschen Mönchengladbach

Eickenerstraße 197

41063 Mönchengladbach

02161-208886

www.zornroeschen.de

SKF (Sozial Dienst katholischer Frauen)

Ellenstraße 29

47906 Kempen

02152-2387

www.skf-kempen.de

www.caritas.de

Pro Familia

Stephanstraße 2

47799 Krefeld

02151-24834

www.profamilia.de

Weißer Ring

Außenstellenleitung Viersen: Marianne Fuhrmann

0151-5516479

www.viersen-nrw-rheinland.weisser-ring.de

Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut*innen

Ralph Westhofen

Vorster Straße 5-5

47906 Kempen

02152-967841

www.psychotherapie-westhofen.de



Daniela Liffers-Kamp
Marie-Juchacz Straße 1
47906 Kempen
02152-8925101
www.psychotherapie-liffers.de

Elke Gärtner
Margeritenstraße 67a
47906 Kempen
02151-54060

Ilka Eichelberger
Arnold-Janssen-Straße 2
47906 Kempen
02152-553962
www.praxis-eichelberger.de

Kinderärzt*innen

Praxis Dr. med. Karl Geuchen und Frank Brenner
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
Siegfriedstraße 29
47906 Kempen
02152-3342

Kinder- und jugendärztliche Gemeinschaftspraxis Dr.med. Jennifer Krüger-
Holtermann und Dirk Aschoff-Franke
Krefelder Straße 5
47918 Tönisvorst
02151-701033
www.kinderaerzte-toenisvorst.de



Praxis Dr. med. Andrea Dickmann und Dr. Med. Marlis Buschkamp

Hohe Straße 33

47929 Grefrath

02158-801780

www.kinderaerzte-grefrath.de

Praxis für Kinder- und Jugendmedizin

Kinder-Lungenheilkunde

Isabell Heesen

Herrenweg 7 · 47839 Krefeld Hüls

Telefon 02151 / 733711 · Fax 02151 / 743513

info@kinderarztpraxis-huels.de

www.kinderarztpraxis-huels.de

Kliniken

Helios Klinikum Krefeld

Lutherplatz 40

47805 Krefeld

02151-320

www.helios-gesundheit.de

Kinderschutzambulanz am ev. Krankenhaus Düsseldorf

Kronenstraße 38

40217 Düsseldorf

0211-41605610

www.evk-duesseldorf.de

LVR-Klinik Viersen

Horionstraße 14

41749 Viersen

02162-9631

www.klinik-viersen.lvr.de



Literaturverzeichnis

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA, Herausgeberin): Liebevoll begleiten. Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder. Köln. BZgA

Der Paritätische Gesamtverband (Herausgeber) (2022): Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. 5. Auflage. Berlin. Der Paritätische Gesamtverband

Die bundesweite Initiative „Trau dich!“ des Bundesfamilienministeriums und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) informiert Kinder und Eltern zum Thema sexueller Missbrauch. www.trau-dich.de

LVR Arbeitshilfe (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Köln

LVR Arbeitshilfe (2020): Handreichungen zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen. Münster/Köln

Maywald, Jörg (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern
Verlag Herder

Maywald, Jörg (2019): Kindeswohl in der Kita – Leitfaden für die pädagogische Praxis
Verlag Herder

Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita, Verlag Herder

Schubert-Suffrian, Franziska; Regner Michael (2014): Beschwerdeverfahren für Kinder. Kindergarten heute. Freiburg. Verlag Herder

Seifert Franka; Schmitz Gabriele (2019): Zärtlich, sinnlich, schön – kindliche Sexualität. Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept in Kindertageseinrichtungen – eine Arbeitshilfe. Wuppertal. Der Paritätische NRW



SGB VIII § 8, 8a, 45, 47, 72a. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (sozialgesetzbuch-sgb.de)

Stadt Kempen (2022): Kinderschutz - Konzeption Stadt Kempen Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit

21 Impressum



Herausgeber:

Familienzentrum

Krefelder Weg 90, 47906 Kempen

Tel.: 02152-36 00

www.kita-unterweiden.de

info@kita-unterweiden.de

Betriebserlaubnis:

01.08.2019

Die Konzeption wurde in Zusammenarbeit des pädagogischen Teams, dem Träger und dem Elternbeirat der Kindertagesstätte „Unter den Weiden“ e.V. erstellt.